AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht

Kennzeichen Frist:

LF1-LEG-39/001-2004

Bezug Bearbeiterin (02742) 9005 Durchwahl Datum

- Dr. Gyenge 12894

18. Mai 2004

Betrifft

Betrifft: NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung, Änderung; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 19.05.2004

Ltg.-**234/L-20-2004**

L-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

1. Ist-Zustand:

Bei der im Jahr 2002 durchgeführten Landarbeiterkammerwahl wurde aufgrund einer Empfehlung der Landarbeiterkammer das Wahlrecht vermehrt durch Briefwahl ausgeübt, was insgesamt eine Erhöhung der Wahlbeteiligung bewirkte.

2. Soll-Zustand:

Auf Wunsch der Landarbeiterkammer soll nun die Briefwahl für die Wähler noch attraktiver gestaltet werden, indem die Briefwahlunterlagen den Wählern ohne Antragstellung von der Landarbeiterkammer übermittelt werden, die Wähler nur mehr die Stimmzettel ausfüllen und das sog. Rücksendekuvert an die Gemeindewahlbehörde übermitteln müssen.

Diese Vorgangsweise soll einerseits eine weitere Erhöhung der Wahlbeteiligung

bewirken und andererseits eine deutliche Entlastung der Gemeinden nach sich ziehen, da die Mitwirkung der Gemeinde bei der Ausgabe der Briefwahlunterlagen samt Anmerkung im Wählerverzeichnis entfällt. Des weiteren soll es durch die Abschaffung der Wahlkarten den Gemeindewahlbehörden ermöglicht werden, die Wahllokale bereits vor Ablauf der gesetzlich festgelegten Zeit zu schließen, sobald alle im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten durch Briefwahl oder durch persönliche Stimmenabgabe gewählt haben.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Zuständigkeit des Landtages von Niederösterreich zur Regelung der beruflichen Vertretung auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet ergibt sich aus Artikel 10 Abs. 1 Z. 8 und Z. 11 in Verbindung mit Artikel 11 Abs. 1 Z. 2 und Artikel 15 B-VG.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Das NÖ Landarbeiterkammergesetz regelt in seinem Abschnitt III die Kammerwahlen und die Befragung der Kammerzugehörigen in groben Zügen und weist im § 25 darauf hin, dass die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Kammerwahlen durch Landesgesetze geregelt werden.

5. EG-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

6. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die vorgesehenen Änderungen sind weder für den Bund, das Land Niederösterreich noch für die Gemeinden zusätzliche Kosten zu erwarten. Im Gegenteil bewirken sie eine deutliche Entlastung der Gemeinden und ist somit eine positive Auswirkung in finanzieller Hinsicht zu erwarten. Im Konkreten entfällt durch

die Ausgabe der Briefwahlunterlagen durch die Landarbeiterkammer an die Wähler der bisher damit verbundene Aufwand der Gemeinden zur Gänze. Durch den Entfall der Wahlkarten und der beabsichtigten starken Forcierung der Briefwahl ist zu erwarten, dass die Gemeindewahlbehörden am Wahltag die Wahllokale bereits vor der gesetzlich festgelegten Zeit schließen können. Dies wird sich vor allem bei Gemeinden mit einer geringen Zahl an Wahlbeteiligten positiv auswirken.

Der vorliegende Entwurf wurde nach der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus ausgeschickt und wurden keine Einwände erhoben.

7. Mitwirkung von Bundesorganen:

In die NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung werden keine Bestimmungen aufgenommen, welche die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

8. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Die geplante Novelle zur NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung hat keine Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses.

Besonderer Teil:

Zu Z. 1, 2, 5, 34 (§§ 2, 10, 11, 13, 15, 61 und 64):

Es handelt sich dabei um eine geschlechtsneutrale, sprachliche Anpassung.

Zu Z. 3, 7 und 9 (§ 7 Abs. 1, § 17 Abs. 4 und Abs. 5):

Bisher sind Wahlberechtigte, die ihren Wohnsitz in einem anderen Bundesland als Niederösterreich oder Wien haben, in das Wählerverzeichnis jener Gemeinde einzutragen, in deren Bereich diese Wahlberechtigten beschäftigt sind oder beschäftigt waren. Dabei kam es des öfteren zu Problemen bei der Feststellung des letzten Beschäftigungsortes. Die neue Regelung entbindet nun jene Gemeindewahlbehörden Nachforschungen über Wahlberechtigte anzustellen, die ihren Wohnsitz außerhalb des Gemeindegebietes haben. Die Landarbeiterkammer hat hingegen am

ehesten Kenntnis über den letzten Beschäftigungsort ihrer Mitglieder, weshalb die Eintragung in das Wählerverzeichnis der Wahlkommission am Sitz der Landarbeiterkammer verfahrensvereinfachend ist.

Zu Z. 4 (§ 7 Abs. 3):

Durch den Entfall der Wahlkarten ist der Verweis auf die Anlage 2 zu streichen.

Zu Z. 6 (§ 13 Abs.1):

Eine gleich lautende Regelung findet sich in der NÖ Landtagswahlordnung und in der NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung und soll eine Erleichterung bei der Einberufung der Wahlkommissionen bringen.

Zu Z. 8 (§ 17 Abs. 4):

Die Zitatberichtigung ist durch den Wegfall der Absätze 6 und 7 im § 35 notwendig.

Zu Z. 9 (§ 17 Abs. 7 neu):

Diese Bestimmung soll zu einer Verringerung der Einspruchs- bzw. Berufungsverfahren führen und gleichzeitig zur Entlastung der Gemeindewahlbehörden beitragen.

Zu Z. 10, 14 und 32 (§§ 19, 20, 23 und 57):

Die telegraphische Einbringung von Einsprüchen oder Berufungen ist bereits technisch überholt, weshalb sie gestrichen wurde. Gleichzeitig wurde im § 73 (neu) eine Generalsklausel für schriftliche Anbringen und Meldungen aufgenommen. Demnach können schriftliche Anbringen und alle Meldungen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel eingebracht werden. Der Einspruchs- bzw. der Berufungswerber kann sich z. B. auch eines Fax oder Emails bedienen. Mündlich eingebrachte Berufungen sind nach wie vor unzulässig.

Zu Z. 11 (§ 19 Abs. 1 und Abs. 3):

Es handelt sich um eine Schreibfehlerberichtigung.

Zu Z. 12 (§§ 21, 23 und 66):

Da in einem Landesgesetz nur statische Verweise auf Vorschriften des Bundes erlaubt sind, war die Zitatberichtigung erforderlich.

Zu Z. 13 (§ 22):

Die Einfügung dient der Klarstellung. Diese Verpflichtung trifft auch den Wahlleiter der Wahlkommission.

Zu Z. 15 (§ 24):

Die Weiterleitung der abgeschlossenen Wählerverzeichnisse unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Wahlzeit und der Wahllokale an die Landarbeiterkammer ist für die Erstellung und rechtzeitige Versendung der Briefwahlunterlagen erforderlich.

Zu Z. 16, 17, 22, 30, 33, 38, 40, 42 (§§ 26 Abs. 3 letzter Satz, 27, 43 Abs. 3, 56 Abs. 3, 58 Abs. 3, Anlage 2 und Anlage 4 Blatt 23 und Blatt 24):

Durch den Entfall der Wahlkarten darf jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur vor jener Gemeindewahlbehörde ausüben, in deren Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Dadurch können die Wahlbehörden ihre Wahllokale bereits vor Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist schließen, sofern alle im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten ihr Wahlrecht ausgeübt haben. Dies ist vor allem in Gemeinden mit einer geringen Zahl von Wahlberechtigten von besonderer Bedeutung.

Durch den Wegfall der Wahlkarten wurden weitere Anpassungen in den oben angeführten Bestimmungen erforderlich.

Zu Z. 18 (§ 28 Abs. 3):

Der bisherige nicht gerundete Betrag ist auf die Euroumstellung zurückzuführen, weshalb nun eine Erhöhung auf eine runde Summe erfolgte.

Zu Z. 19 (§ 32a neu):

Zu Abs. 1 und 2: Nach dieser Bestimmung werden nun die Briefwahlunterlagen von der Landarbeiterkammer an alle Wahlberechtigten übermittelt. Diese Vorgangsweise

soll einerseits die Wahlbeteiligung erhöhen und gleichzeitig die Gemeinden verstärkt entlasten. Die Wahlberechtigten müssen nicht wie bisher bei der Gemeindewahlbehörde um Ausstellung der Briefwahlunterlagen ansuchen, sondern erhalten diese durch postalische Zustellung.

Zu Abs. 3: Bei Verlust oder Unbrauchbarkeit übermittelter Briefwahlunterlagen besteht die Möglichkeit der Anforderung einer Ersatzunterlage. Eine solche ist besonders zu bezeichnen und im Wählerverzeichnis einzutragen, um eine eventuell missbräuchliche Verwendung des Stimmzettels ausschließen zu können.

Zu Abs. 4: Die Kosten der Übersendung der Briefwahlunterlagen an die Wähler sowie die Kosten für die Rücksendung an die zuständige Wahlbehörde werden von der Landarbeiterkammer im vor hinein getragen.

Zu Z. 20 (§ 35 Abs. 3):

Da die übermittelten Briefwahlunterlagen auch Angaben über die Wahlzeit und das Wahllokal beinhalten müssen, ist für eine rechtzeitige Information der Landarbeiterkammer durch die Gemeindewahlbehörde zu sorgen.

Zu Z. 21 (§ 40 zweiter Satz):

Auf Wunsch der Landarbeiterkammer sollen in NÖ die Wahllokale jedenfalls in der Zeit von 9 bis 12 Uhr geöffnet sein. Abweichend von dieser Vorgabe können die Wahllokale auch länger geöffnet sein bzw. nach § 55 Abs. 1 vorzeitig geschlossen werden.

Zu Z. 23 und 24 (§ 45 Abs. 1):

Die Einfügung dient der Klarstellung.

Zu Z. 25 (§ 48 Abs.1):

Sobald der Wähler sein Wahlrecht durch briefliche Stimmabgabe ausgeübt hat und das Einlangen der Briefwahlunterlage bei der Gemeindewahlbehörde im Wählerverzeichnis vermerkt ist, darf der Wahlleiter am Wahltag im Falle des persönlichen Erscheinens einer solchen Person keinen Stimmzettel aushändigen. Diese hat das Stimmrecht bereits ausgeübt.

Zu Z. 26 (§ 48 Abs. 4 neu):

Durch die Ausgabe der Briefwahlunterlagen durch die Landarbeiterkammer gem. § 32a ist die bisherige Regelung entbehrlich.

Durch Abs. 4 (neu) wird klargestellt, dass Briefwahlunterlagen spätestens einen Tag vor dem Wahltag ausschließlich bei der Gemeindewahlbehörde einlangen müssen. Dies ist notwendig, damit der Wahlleiter gegebenenfalls die Briefwahlunterlagen der zuständigen Sprengelwahlbehörde ausfolgen kann. Am Wahltag hingegen dürfen Briefwahlunterlagen entweder bei der Gemeindewahlbehörde, sofern Sprengelwahlbehörden eingerichtet sind, nur mehr bei der zuständigen Sprengelwahlbehörde während der für die Wahlhandlung festgesetzten Zeit abgegeben werden.

Zu Z. 27 und 28 (§ 51 Abs. 3):

Die amtlichen Stimmzettel sind nun auch der Landarbeiterkammer zwecks Übersendung der Briefwahlunterlagen zu übermitteln.

Die Übersendung von Reserven an Stimmzetteln ist entbehrlich geworden, da mit einer Steigerung der Briefwahl zu rechnen ist.

Zu Z. 29 (§ 55 Abs. 1 letzter Satz neu):

Mit dieser Regelung soll gewährleistet sein, dass die Gemeindewahlbehörden bereits vor Ablauf der im § 40 festgelegten Wahlzeit die Wahllokale schließen dürfen.

Zu Z. 31 (§ 57 Abs. 2):

Nur die ungültig abgegebenen Stimmen sollen mit fortlaufenden Nummern versehen werden.

Zu Z. 33 (58 Abs. 3):

Dieser Einschub dient der Klarstellung, da diese Verpflichtung so wie die Bezirkswahlbehörde auch die Wahlkommission trifft.

Zu Z. 35 (§ 69 Abs. 2):

Das Wort "Arrest" wurde durch das in der heutigen Zeit gebräuchliche Wort "Freiheitsstrafe" ersetzt und das Ausmaß herabgesetzt.

Zu Z. 36 (§ 72 und § 73):

Da im Gesetz personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form enthalten sind, soll klargestellt sein, dass diese sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise beziehen.

Schriftliche Anbringen und Meldungen sollen nach Maßgabe der vorhandenen technischen Mittel zulässig sein.

Zu Z. 37 (Anlage 1):

Die Drucksorten sollen am Ende eine Querlinie als Abgrenzung aufweisen.

Zu Z. 39 (Anlage 3):

Die Anlage 3 wurde entsprechend den Vorgaben der Bestimmung des § 51 Abs. 2 angepasst.

Zu Z. 41 (Anlage 4, Blatt 23):

Die Änderung war erforderlich, da die Wahllokale bereits vor der festgesetzten Zeit geschlossen werden können (siehe § 55 Abs.1).

Zu Z. 43 und Z. 44 (Anlage 5):

Das Wort "Rücksendekuvert" entspricht der Bestimmung des § 32a Abs. 1.

Das Anführen der Wahlsprengelnummer auf dem Rücksendekuvert gibt dem Wähler Aufschluss über den zuständigen Wahlsprengel.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Dipl. Ing. Plank

Landesrat

Für die Richtigkeit der Ausfertigung